

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

EU-Schulobstprogramm

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung des EU-Schulobstprogramms insgesamt, insbesondere in folgenden Kreisen: Bodenseekreis, Sigmaringen, Ravensburg, Biberach und Konstanz?
2. Wie wurde die von der EU geforderte Kofinanzierung durchgeführt?
3. Konnte der vom Land Baden-Württemberg zu erbringende Kofinanzierungsanteil insgesamt, wie vorgesehen, von privaten Sponsoren erbracht werden?
4. Wie hat sich das EU-Schulobstprogramm bisher bewährt?
5. An welchen Schulen, in den oben genannten Landkreisen, wurde das EU-Schulobstprogramm durchgeführt?
6. Beabsichtigt sie, sich künftig ebenfalls an dem EU-Schulobstprogramm zu beteiligen?
7. Wie beurteilt sie den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des EU-Schulobstprogramms und hat sie Erkenntnisse, ob künftig das Programm effizienter umgesetzt werden kann?

29. 01. 2010

Dr. Wetzel FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Februar 2010 Nr. Z(22)–0141.5/426 F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie ist der Stand der Umsetzung des EU-Schulobstprogramms insgesamt, insbesondere in folgenden Kreisen: Bodenseekreis, Sigmaringen, Ravensburg, Biberach und Konstanz?*
4. *Wie hat sich das EU-Schulobstprogramm bisher bewährt?*
5. *An welchen Schulen, in den oben genannten Landkreisen, wurde das EU-Schulobstprogramm durchgeführt?*
6. *Beabsichtigt sie, sich künftig ebenfalls an dem EU-Schulobstprogramm zu beteiligen?*

Zu 1., 4., 5. und 6.:

Nachdem das Schulobstgesetz den Bundesrat am 18. September 2009 passiert hat und damit klargestellt war, dass die Durchführungs- und Finanzierungszuständigkeit für das EU-Schulfruchtprogramm in Deutschland bei den Ländern liegt, hat die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum umgehend begonnen, die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung des Programms zu schaffen. Durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 wurde das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde für die Durchführung des EU-Schulfruchtprogramms bestimmt. Der Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW) wurden die Aufgaben einer Informations- und Beratungsstelle (Geschäftsstelle) übertragen, deren Aufgabe es ist, das EU-Schulfruchtprogramm zu kommunizieren und Schulfruchtprojekte vor Ort beim Aufbau und bei der Durchführung zu unterstützen.

In Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume wurden die von der EU vorgeschriebenen pädagogischen Begleitmaterialien und Begleitmaßnahmen konzipiert sowie die Voraussetzungen für die Programmevaluierung geschaffen. Die Kosten für die pädagogischen Begleitmaterialien und Begleitmaßnahmen, der Programmevaluierung sowie die der Landesverwaltung durch das Schulfruchtprogramm zusätzlich entstehenden Kosten wurden im Einzelplan 08 – Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Staatshaushaltsplans 2010/2011 eingeplant. Dieser wurde am 10. Februar 2010 vom Landtag beschlossen. Somit kann das EU-Schulfruchtprogramm im Februar 2010 in Baden-Württemberg starten. Die offizielle Startveranstaltung mit einer Pressekonferenz findet am 22. Februar 2010 in der Wilhelmsschule in Stuttgart-Untertürkheim statt. Die Beteiligung von Schulen und Kindertageseinrichtungen am EU-Schulfruchtprogramm ist freiwillig. Inwiefern sich Schulen in den Kreisen Bodenseekreis, Sigmaringen, Ravensburg, Biberach und Konstanz am Schulfruchtprogramm beteiligen, ist derzeit nicht absehbar.

2. Wie wurde die von der EU geforderte Kofinanzierung durchgeführt?

Zu 2.:

Nach dem Verteilschlüssel der EU steht Baden-Württemberg im aktuellen Schuljahr 2009/2010 ein maximaler Beihilfebetrug von rd. 2 Mio. € zur Verfügung, im Schuljahr 2010/2011 beträgt die Beihilfeobergrenze rd. 2,5 Mio. €. Beihilfefähig sind Kosten für die Lieferung und Abgabe, einschließlich Transport und Logistik, von frischem Obst und Gemüse an teilnahmeberechtigte Schulen. Die Kofinanzierung der beihilfefähigen Kosten soll in Baden-Württemberg durch Dritte erfolgen (Schulen, Schulträger, Fördervereine, Eltern, Sponsoren usw.); eine Kofinanzierung aus dem Landeshaushalt ist nicht vorgesehen. Das Land trägt jedoch die Kosten für die o. g. pädagogischen Begleitmaterialien und Begleitmaßnahmen, der Programmevaluierung sowie die weiteren der Landesverwaltung im Zuge des Verwaltungsverfahrens entstehenden Kosten. Sofern die Kofinanzierung durch Dritte erbracht werden kann (2 Mio. € im Schuljahr 2009/2010; 2,5 Mio. € im Schuljahr 2010/2011), steht ein Mittelrahmen von rd. 4 bzw. 5 Mio. € pro Schuljahr zur Verfügung.

3. Konnte der vom Land Baden-Württemberg zu erbringende Kofinanzierungsanteil insgesamt, wie vorgesehen, von privaten Sponsoren erbracht werden?

Zu 3.:

Das Sponsoring erfolgt dezentral und projektbezogen und ist von den potenziellen Sponsoren mit den am Programm teilnehmenden Schulen oder Schulträgern vor Ort zu regeln. Die MBW wirkt bei der Suche und Vermittlung von Sponsoren beratend und unterstützend mit. Gespräche mit potenziellen Sponsoren wurden und werden auch vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum geführt. Dabei kann grundsätzlich Interesse an einem Sponsoring festgestellt werden, allerdings sind definitive Zusagen bisher nicht erfolgt. Im Übrigen geht das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum davon aus, dass sich neben privaten Sponsoren auch Schulträger und andere (z. B. Eltern oder Fördervereine) an der Kofinanzierung des EU-Schulfruchtprogramms beteiligen.

7. Wie beurteilt sie den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des EU-Schulobstprogramms und hat sie Erkenntnisse, ob künftig das Programm effizienter umgesetzt werden kann?

Zu 7.:

Bei der Schaffung der verwaltungsmäßigen Voraussetzungen sowie der Umsetzung des Schulfruchtprogramms ist die Landesregierung bemüht, den Verwaltungsaufwand für alle am Programm Beteiligten möglichst niedrig zu halten. Aufgrund der umfangreichen Auflagen der EU ist dies jedoch nur begrenzt möglich. Die der Landesregierung zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die o. g. pädagogischen Begleitmaßnahmen und der Programmevaluierung wurden im Haushalt 2010/2011 mit rd. 400.000 € pro Jahr angesetzt.

In Vertretung

Gurr-Hirsch

Staatssekretärin